

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer pharmazeutischen Produktionsstätte
in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 2. November 2021

Die Firma Chiracon GmbH, Im Biotechnologiepark 9 – TGZ 1 in 14943 Luckenwalde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer pharmazeutischen Produktionsstätte. Der Standort befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes „14/94 Zapfholzweg II“ der Stadt Luckenwalde (Name der Planstraße und Haus-Nr noch nicht vergeben) in 14943 Luckenwalde, **Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Flurstück 285**. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Erd- und Fundamentarbeiten, Grundleitungsbau und Fundamentplatten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 4.1.19 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 4.2A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

1. Merkmale des Vorhabens

Von dem 8 000 m² großen Grundstück wird durch das Vorhaben eine Fläche von 4 994 m² überbaut. Die Produktion der Anlage ist auf max. 400 kg/a pharmazeutische Wirkstoffe (Feststoffe) ausgelegt. Weiterhin dient die Anlage der Forschung und Entwicklung. Im Außenlager werden Chemikalien und Abfälle (fester oder flüssiger Aggregatzustand) in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden auf einer überdachten, wasserundurchlässigen Fläche mit Auffangraum gelagert. Darüber hinaus erfolgt die Lagerung von Lösemitteln und weiteren Chemikalien in zugelassenen Gefahrstoffcontainern mit integrierter Rückhaltung. Innerhalb des Produktionsgebäudes werden zugelassene Gefahrstoffschränke aufgestellt. Die Menge der gelagerten Gefahrstoffe im Außenlager und im Produktionsgebäude liegt weit unterhalb der Mengenschwelle von 200.000 t für die obligatorische UVP-Pflicht nach Nr. 9.3.1 Anlage 1 UVPG. Weiterhin werden die Mengenschwellen der gehandhabten und gelagerten Gefahrstoffe nach Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und des Anhangs I, Nummer 19.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV nicht erreicht. Deshalb fällt die Anlage nicht unter den Anwendungsbereich dieser beiden Verordnungen.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes „14/94 Zapfholzweg II“ der Stadt Luckenwalde, östlich der Bundesstraße B101. Westlich der B101 schließen das FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“ und das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ an. Der westliche Teil des SPA-Gebietes „Jüterbog Ost und West“ beginnt etwa 110 m westlich des Vorhabengebietes. Etwa 600 m östlich liegt der Biotechnologiepark Luckenwalde, in welchem nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen angesiedelt sind. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 1 000 m entfernt in östlicher Richtung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Emissionen flüchtiger organischer Stoffe treten nur in Spuren auf (unterhalb der TA-Luft Grenzwerte). In der Produktion werden die Gefahrstoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt und Lösemittel, soweit möglich, durch Destillation zurückgewonnen. Schallemissionen entstehen nur tagsüber in geringem Umfang durch den anlagenbezogenen Verkehr (LKW-Lieferverkehr und PKW Mitarbeiter) sowie die Lüftungsanlagen. Nach 18 Uhr (Montag-Freitag) sowie an Wochenenden findet kein Anlagenbetrieb statt. Die Geräusche werden durch den Verkehr auf der westlich angrenzenden Bundesstraße B101 überlagert. Aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sind keine Lärmbelastigungen zu erwarten. Der Umgang mit Gefahrstoffen erfolgt nur durch geschultes Personal. Zur Vermeidung des Austritts wassergefährdender Stoffe wird das Außenlager inkl. Ladezone flüssigkeitsdicht mit Auffangraum entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften hergestellt. Im Produktions- und Laborbereich ist eine mindestens 20 cm starke Stahlbetonfläche mit konstruktiver Rißbreitenbegrenzung sowie ein flüssigkeitsdichter, rissüberbrückender und leicht zu reinigender, chemikalien- und desinfektionsmittelbeständiger Bodenbelag vorgesehen. Zudem erfolgen regelmäßige Prüfungen der Dichtflächen. Das Explosionsschutzkonzept sowie der bauliche und organisatorische Brandschutz dienen zur Vermeidung von Gefahren durch die gehandhabten Stoffe. Zum Schutz von Zauneidechsen wird die Vorhabenfläche mit einem temporären Reptilienschutzzaun umgeben und regelmäßig kontrolliert. Vorhandene Tiere werden abgefangen, dokumentiert und umgesetzt. Bereits im Bebauungsplan-Verfahren erfolgte eine FFH-Vorprüfung, deren Aussagen anhand der aktuellen Gegebenheiten überprüft wurden. Demnach ist die Anlage nicht geeignet, Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgebiete herbeizuführen.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd